

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Münstergasse 2  
3011 Bern

[info.vernehmlassungen@jgk.be.ch](mailto:info.vernehmlassungen@jgk.be.ch)

Bern, 16. März 2011

## **Vernehmlassung Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

### **Stellungnahme, allgemeine Bemerkungen**

Wie bereits in der Vergangenheit häufig, sollen mit der Umsetzung des Bundesrechtes Arbeiten, welche bis anhin von Milizpersonen gemacht wurden, professionalisiert werden. Ob dies der richtige Weg ist, wird die Praxis und die Zeit entscheiden. Professionalität ist nicht zwingend ein Garant für bessere Arbeit.

Aus Sicht der BDP ist es deshalb äusserst wichtig, dass die bis anhin bestehende Vernetzung zwischen den beteiligten Stellen und das umfassende Denken und Handeln nicht verloren geht und auch weiter von zentraler Wichtigkeit bleibt. Vielfach sind die Personen, welche durch die Vormundschaftsbehörde betreut werden, auch Personen, welche in der Schule, im Sozialdienst etc. zusätzliche Unterstützung und Hilfe benötigen.

Gemäss Art. 2 des Gesetzes beantragt der Regierungsrat, pro Fachbehörde 3 Mitglieder anzustellen. Dies ist eine extrem kleine Behörde und je nach Fall muss die Frage gestellt werden, ob dann auch die richtigen Personen mit dem richtigen Fachwissen die komplexen Fälle behandeln können. Aus Sicht der BDP muss diese Mitgliederzahl nochmals eingehend diskutiert werden. Tendenziell sind wir für eine Vergrösserung.

Da bis anhin die Regierungsstatthalterämter durch die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden beigezogen worden sind, ist es aus Sicht der BDP unausweichlich, die neuen Fachbehörden neu bei den Regierungsstatthalterämtern anzugliedern.

Im Vortrag des Regierungsrates wird unter Ziffer 3.2 darauf hingewiesen, dass für verschiedene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) neue Flächen für die Unterbringung an den vorgesehenen Standorten gesucht werden müssen (Bern, Mittelland-Süd, Obersimmental-Saanen/Frutigen-Niedersimmental, Biel/Bienne). An diesen Standorten ist es unbedingt nötig, dass mit den Behörden, Gemeinden und betroffenen Stellen nach den geeigneten Standorten gesucht wird und nicht über die Köpfe hinweg durch den Regierungsrates entschieden wird, wo die neue KESB angesiedelt wird. Diese Gebiete sind räumlich sehr gross und diese Tatsache muss in die Entscheidung mit einbezogen werden. Einerseits aus Rücksichtnahme für die betroffenen Personen, welche durch die KESB betreut werden, andererseits aber auch für die Angestellten der KESB selber.

### **Detailbemerkungen zum Gesetzesentwurf**

#### **Art. 3 Abs.3**

*Ergänzungsantrag:* Der Regierungsrat legt **zusammen mit den betroffenen Stellen** den Sitz der kantonalen KESB fest.

#### **Art. 4**

Die sechs Burgergemeinden, die von diesem Artikel betroffen sind, zählen zusammen 12'000 – 13'000 Angehörige. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung erachtet die BDP als sachgerecht.

#### **Art. 6**

Ist eine Dreier-Behörde wirklich die geeignete Grösse für diese komplexen Aufgaben?

#### **Art. 9**

Die hauptberufliche Tätigkeit wird zwar tendenziell unterstützt, ist aber nicht immer nur Garant für gute Arbeit.

#### **Art. 11**

Die gesetzliche Regelung, wonach der Wohnort für die Behördenmitglieder frei wählbar ist, aber der Arbeitsort innert kurzer Zeit erreichbar sein muss, kann im ländlichen Raum in Notfällen zu Problemen führen. Der Begriff „kurzer Zeit“ ist zu ungenau. Er muss zumindest im Vortrag präzisiert werden.

#### **Art. 18**

Die Steuerung und Aufsicht bei der JGK wird unterstützt.

#### **Art. 22**

Existieren die Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften auch inskünftig noch?

#### **Art. 23**

Die BDP fragt sich, ob es richtig ist, die Zusammenarbeit mit den Regierungstatthalterinnen und -statthaltern auf den wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz einzuengen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass die wichtige und notwendige Zusammenarbeit mit der Polizei sowie anderen Stellen und Personen gemäss Art 24 und 25 viel offener formuliert ist.

#### **Art. 36**

Dass die Beistandsschaft weiterhin innerhalb der Wohngemeinde durch eine Privatperson wahrgenommen werden kann, wird begrüsst.

Wie verhält sich die Situation bei einer Beiratschaft?

**Art. 42**

Die vorgesehene Kostenbeteiligung wird ausdrücklich begrüsst.

**Art. 75**

Es fällt auf, dass die Frage der Haftung des Kantons und seine Rückgriffsmöglichkeiten auf Gemeinden und ihr Personal sowie auf Privatpersonen unterschiedlich geregelt sind.

Zudem sind diese Fragen vielfach äusserst komplex. Die BDP würde es deshalb begrüssen, wenn der Vortrag in diesem Punkt ausgebaut werden könnte. Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Urs Gasche  
Präsident



Renato Krähenbühl  
Geschäftsführer